jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1973/12/19 5Ob238/73, 2Ob610/79, 8Ob513/86, 8Ob555/87, 7Ob602/89, 4Ob535/95, 1Ob297/00h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.12.1973

Norm

ABGB §879 CI
ABGB §879 CIIk
ABGB §916

Rechtssatz

Der Versuch, die vom Gesetz zur Wahrung öffentlicher Interessen vorgeschriebene behördliche Genehmigung eines Rechtsgeschäftes durch interne Abmachungen zu umgehen, muß die Unwirksamkeit der betreffenden Vereinbarung - zumindest in dem Umfang, in dem das Gesetz eine behördliche Genehmigung vorschreibt - zur Folge haben (vgl Gschnitzer in Klang 2. Auflage IV/1, 198).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 238/73
  Entscheidungstext OGH 19.12.1973 5 Ob 238/73
  Veröff: JBl 1974,431 = SZ 46/124
- 2 Ob 610/79
  Entscheidungstext OGH 26.02.1980 2 Ob 610/79
- 8 Ob 513/86
  Entscheidungstext OGH 10.07.1986 8 Ob 513/86
  Auch; Beisatz: Die Nichtigkeit erstreckt sich auf Umgehungsgeschäfte, mittels welcher, gedeckt durch den Buchstaben des Gesetzes, dessen Zweck vereitelt werden soll. (T1)
- 8 Ob 555/87
  Entscheidungstext OGH 21.10.1987 8 Ob 555/87
  Beis wie T1
- 7 Ob 602/89
  Entscheidungstext OGH 27.04.1989 7 Ob 602/89
  Vgl; Beisatz: Der Standpunkt, jedes Umgehungsgeschäft sei schon wegen der rechtswidrigen Umgehungsabsicht nichtig, ist zu weitgehend. Das Umgehungsgeschäft unterliegt nur der Rechtsnorm, die auf das in Wahrheit beabsichtigte Rechtsgeschäft anzuwenden ist. (T2) Veröff: JBl 1989,780 = SZ 62/80
- 4 Ob 535/95
  Entscheidungstext OGH 27.06.1995 4 Ob 535/95
  Vgl; Beis wie T1; Beis wie T2; Veröff: SZ 68/120
- 1 Ob 297/00h
  Entscheidungstext OGH 30.01.2001 1 Ob 297/00h
  Auch; Beisatz: Der Kauf- und der Leasingvertrag wurden geschlossen, um den Klägern eine eigentümerähnliche Stellung zu verschaffen, was aber den Bestimmungen des Tiroler Landesverkehrsgrundgesetzes zuwiderlief, weshalb - unstrittigerweise - diese beiden Verträge ex tunc unwirksam waren. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0016841

Dokumentnummer

JJR_19731219_OGH0002_0050OB00238_7300000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at